

---

## S 2 RJ 1510/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RJ 1510/02
Datum	17.04.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 1892/03
Datum	08.03.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die Weitergewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit.

Der am 3.7.1948 geborene türkische Kläger hat im Herkunftsland eigenen Angaben zufolge eine Lehre als Zimmermann absolviert und war in der Bundesrepublik abgesehen von späteren kurzzeitigen Beschäftigungen zuletzt als Zimmermann-Vorarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt (wegen der Einzelheiten vgl. Blatt 185/191 der Rentenakte). Er bezieht seit dem 1.11.1998 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit (Bescheide vom 24.6. und 15.7.1999). Er hat einen PKW und die hierfür erforderliche Fahrerlaubnis.

Nach Durchführung einer stationären Heilbehandlung im Januar/Februar 2001 (zur näheren Feststellung der Einzelheiten wird auf Blatt 827/845 der Rentenakte

---

Bezug genommen) beantragte der Klager am 13.3.2001 die Gewahrung von Rente wegen Erwerbsunfahigkeit.

Nach entsprechender Begutachtung, im Rahmen derer der Verdacht auf eine Herzerkrankung aufgekommen war (wegen der Einzelheiten vgl. Blatt 781/851 der Rentenakte), gewahrte die Beklagte dem Klager Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 1.8. bis 30.9.2001 (Bescheid vom 12.7.2001).

Auf den Weitergewahrungsantrag des Klagers vom 16.7.2001 und nach Durchfuhrung einer weiteren stationaren Heilbehandlung nach zwischenzeitlich erfolgter Bypass-Operation (wegen der Einzelheiten vgl. Blatt 1011/1021 und 1023 der Rentenakte) verlangerte die Beklagte die Zeitrente mit Bescheid vom 7.12.2001 bis zum 31.12.2001.

Dagegen erhob der Klager mit dem Ziel Widerspruch, die Rente wegen voller Erwerbsminderung uber den Wegfallzeitpunkt hinaus zu erhalten.

Die von der Beklagten hierauf veranlasste allgemeinmedizinische Begutachtung (Gutachten Dr. H. vom 12.3.2002) erbrachte im Wesentlichen eine koronare Herzerkrankung mit Zustand nach zweifacher Bypass-Operation bei koronarer Dreifefaerkrankung mit guter linksventrikularer Funktion, einen Diabetes mellitus Typ II ohne schwerwiegende periphere Polyneuropathie, eine maigige Gonarthrose sowie Retropatellararthrose beidseits mit Belastungsbeschwerden, eine beginnende bis maiggradige rechtsfuhrende Coxarthrose beidseits ohne wesentliche funktionelle Einschrankungen sowie ein Wirbelsaulensyndrom vorwiegend im Bereich der Lendenwirbelsaule ohne radikulare Zeichen und ohne schwerwiegende funktionelle Einschrankungen. Leichte Arbeiten konnten mehr als sechs Stunden am Tag verrichtet werden.

Hierauf gestutzt wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22.4.2002 zuruck.

Dagegen hat der Klager am 3.5.2002 beim Sozialgericht Karlsruhe Klage erhoben, mit der er sein Rentenbegehren weiterverfolgt hat.

Das SG hat die behandelnden rzte als sachverstandige Zeugen befragt (zur naheren Feststellung der Einzelheiten wird auf Blatt 23/36 der SG-Akte Bezug genommen).

Sodann hat das SG Beweis erhoben durch Einholung des orthopedischen Sachverstandigengutachtens von Dr. M. vom 30.12.2002. Dieser hat orthopedischerseits rezidivierend auftretende Arthralgien vorwiegend der Hand-, Finger-, Fu- und Zehengelenke unklarer Genese und ohne Progredienz bei beginnenden gelenkumbildenden Veranderungen der Finger-, Zehen- und Fugelenke, eine schmerzhaftesteuerung der Lendenwirbelsaule, gelenkumbildende Veranderungen beider Kniegelenke, eine Funktionsstörung des linken Schultergelenks bei subakromialem Impingement, eine Narbenbildung am rechten Bein nach Gefaentnahme zur Bypass-Operation sowie beginnende

---

gelenkumbildende Veränderungen der HÄ¼ftgelenke ohne FunktionsstÄ¼rung diagnostiziert und die Auffassung vertreten, der KlÄ¼ger kÄ¼nne nur noch kÄ¼rperlich leichte Arbeiten ohne das Heben und Tragen mittelschwerer und schwerer Lasten, ohne eine WirbelsÄ¼ulenzwangshaltung, in klimageschÄ¼tzten RÄ¼umen, ohne extreme KÄ¼lteexposition sowie ohne TÄ¼tigkeiten in ausschlie¼lich knieender oder hockender Position mindestens sechs Stunden tÄ¼glich verrichten. Besondere Arbeitsbedingungen seien nicht erforderlich, betriebsÄ¼blichen Pausen seien ausreichend. Die WegefÄ¼higkeit sei gegeben.

Daraufhin hat das SG die Klage ohne mÄ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid vom 17.4.2003 abgewiesen.

Es hat unter Darstellung der fÄ¼r die GewÄ¼hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung erforderlichen Voraussetzungen und der hierfÄ¼r maÄ¼gebenden Rechtsvorschriften entschieden, dass der KlÄ¼ger unter BerÄ¼cksichtigung der AusfÄ¼hrungen im SachverstÄ¼ndigengutachten von Dr. M. trotz der orthopÄ¼dischen Befunde noch leichte Arbeiten mindestens sechs Stunden am Tag verrichten kÄ¼nne. Dabei stÄ¼nden die orthopÄ¼dischen GesundheitsstÄ¼rungen im Vordergrund der leistungseinschrÄ¼nkenden Befunde und unter BerÄ¼cksichtigung der Auskunft des behandelnden Kardiologen sei bezÄ¼glich der Herzerkrankung von einer Besserung auszugehen. Auf die EntscheidungsgrÄ¼nde im Ä¼brigen wird Bezug genommen.

Gegen das ihm am 24.4.2003 zugestellte Urteil hat der KlÄ¼ger am 15.5.2003 Berufung eingelegt, mit der er sein Klagebegehren weiterverfolgt.

Der Senat hat die behandelnden Ä¼rzte als sachverstÄ¼ndige Zeugen befragt. Die Internistin Dr. K. berichtet im Wesentlichen Ä¼ber eine aktive rheumatoide Arthritis, ein schweres degeneratives LendenwirbelsÄ¼ulensyndrom sowie eine koronare Herzerkrankung und hÄ¼lt den KlÄ¼ger bei Beachtung qualitativer EinschrÄ¼nkungen fÄ¼r mindestens sechs Stunden am Tag leistungsfÄ¼hig. Der OrthopÄ¼de E. Ä¼uÄ¼ert sich Ä¼ ohne nÄ¼here Leistungsbeurteilung Ä¼ zu der von ihm seit 1993 regelmÄ¼Ä¼ig durchgefÄ¼hrten orthopÄ¼dischen Behandlung und der Allgemeinmediziner Dr. U. ist zusammenfassend der Auffassung, dass sich der Gesundheitszustand des KlÄ¼gers bis heute nicht gebessert, sondern eher orthopÄ¼discherseits verschlechtert habe. Auch leichte TÄ¼tigkeiten seien in einem Umfang von Ä¼ber drei Stunden tÄ¼glich nicht mehr mÄ¼glich. Ferner liegt dem Senat ein Arztbrief des behandelnden Neurologen und Psychiaters Dr. K. vom 8.6.2004 Ä¼ber ein beidseitiges Karpaltunnelsyndrom vor.

Zu dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen Ä¼uÄ¼ert sich die Beklagte unter Vorlage einer Ä¼rztlichen Stellungnahme von Dr. C. vom 19.11.2004. Darin wird zur Stellungnahme des OrthopÄ¼den E. ausgefÄ¼hrt, dass wegen des von diesem festgestellten radiologischen Befundes beider HÄ¼nde als zusÄ¼tzliche qualitative EinschrÄ¼nkung die Vermeidung von TÄ¼tigkeiten mit erforderlichem hÄ¼ufigem Grob- und Feingriff zu beachten sei. Dr. U. habe bezÄ¼glich der angenommenen orthopÄ¼dischen Verschlechterung keine entsprechenden Befunde genannt, weshalb weiterhin der Bericht des OrthopÄ¼den maÄ¼gebend sei. Hinsichtlich des

---

Karpaltunnelsyndroms seien keine Befunde mit Auswirkung auf das quantitative Leistungsvermögen feststellbar (wegen der Einzelheiten vgl. Blatt 51/52 der LSG-Akte).

Im Hinblick auf die Entrichtung tÄrkischer Beiträge hat der Senat mit Beschluss vom 4.8.2005 die Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken zum Verfahren beigelegt.

Der KlÄger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 17. April 2003 aufzuheben und die Beklagte unter AbÄnderung des Bescheides vom 7. Dezember 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. April 2002 zu verurteilen, ihm Äber den 31.12.2001 hinaus Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt die angegriffene Entscheidung fÄr zutreffend.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÄge und die Rentenakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung des KlÄgers, Äber die der Senat mit dem EinverstÄndnis der Beteiligten ohne mÄndliche Verhandlung entscheidet ([Ä§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)), ist zulÄssig, in der Sache jedoch nicht begrÄndet. Der KlÄger hat keinen Anspruch auf GewÄhrung von Rente wegen voller Erwerbsminderung Äber den 31.12.2001 hinaus, weil er zur Äberzeugung des Senats noch in der Lage ist, leichte TÄtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes bei Beachtung weiterer Äblicher qualitativer EinschrÄnkungen mindestens sechs Stunden am Tag zu verrichten.

Der Senat weist die Berufung im Wesentlichen aus den GrÄnden der angefochtenen Entscheidung und der BegrÄndung der streitgegenstÄndlichen Bescheide folgend als unbegrÄndet zurÄck und sieht deshalb insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄnde ab ([Ä§ 136 Abs. 3](#) und [Ä§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

ErgÄnzend weist der Senat auf Folgendes hin:

Auszugehen ist vorliegend nach der vom SG eingeholten Auskunft des behandelnden Kardiologen Dr. D. von einer nach der Bypass-Operation gebesserten

---

kardialen Situation. Danach und auch unter Berücksichtigung der Auskunft des Allgemeinmediziners Dr. U. liegt der Schwerpunkt der leistungseinschränkenden Befunde jetzt im orthopädischen Bereich. Letztere Befunde sind unter Berücksichtigung des vom SG eingeholten orthopädischen Sachverständigen Gutachtens, der Ausführungen von Dr. K. und der Auskunft des Orthopäden E. zur Überzeugung des Senats im Sinne eines mindestens sechsständigen Leistungsvermögens bei Beachtung qualitativer Einschränkungen geklärt. Insoweit schließt sich der Senat der schlüssigen und nachvollziehbaren Beurteilung von Dr. C. in dessen ärztlicher Stellungnahme vom 19.11.2004 an, auch soweit darin Tätigkeiten mit erforderlichem häufigem Grob- und Feingriff nicht mehr für zumutbar erachtet werden. Hierin liegt zur Überzeugung des Senats allerdings keine wesentliche weitere Beeinträchtigung, da gelegentliche Anforderungen dieser Art nicht ausgeschlossen sind. Nach der Auskunft von Dr. U. wurde das Karpaltunnelsyndrom der von Dr. K. aufgezeigten Indikation entsprechend operiert. Zureichende Anhaltspunkte dafür, dass daraus weitergehende qualitative Leistungseinschränkungen folgen, sind nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens ebenso wenig ersichtlich wie das Vorliegen einer mehr als nur vorübergehenden erheblichen psychischen Leistungsbeeinträchtigung. Unerheblich ist, ob wie Dr. U. meint in der Gesundheitssituation des Klägers keine Besserung eingetreten ist, allenfalls ist von einer Änderung der orthopädischen Befunde auszugehen, die aber im oben beschriebenen Sinne zu beurteilen ist. Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Befunde zwischenzeitlich in rentenrechtlich relevantem Umfang verschlechtert haben, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Der Senat verneint auch unter Berücksichtigung der nicht wesentlich eingeschränkten Gebrauchsfähigkeit der Hände eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen bzw. eine schwere spezifische Leistungsbehinderung, die dazu zwingen würde, unter diesem Gesichtspunkt eine konkrete Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu benennen, die der mindestens sechsständig arbeitsfähige Kläger noch verrichten kann, bzw. zu prüfen, inwiefern derartige Arbeitsplätze überhaupt vorhanden sind (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 75, 81, 90, 104, 117, 136).

Nur ausnahmsweise u.a. in diesen Fällen ist nämlich auch für einen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren Versicherten mit vollschichtigem Leistungsvermögen für leichte Arbeiten die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erforderlich, wenn die Erwerbsfähigkeit durch mehrere schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen oder eine besonders einschneidende Behinderung gemindert ist (BSG SozR 3 Â§ 2200 Â§ 1246 Nr. 50). In der Rechtsprechung des BSG sind bestimmte Fälle anerkannt (z.B. Einarmigkeit, vgl. BSG a.a.O. mwN), zu denen der vorliegende Fall aber nicht gehört. Vielmehr muss eine Verweisungstätigkeit erst benannt werden, wenn die gesundheitliche Fähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Tätigkeiten in vielfältiger und außergewöhnlicher Weise eingeschränkt ist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn ein Versicherter noch vollschichtig körperlich leichte Arbeiten ohne Heben und Tragen von Gegenständen über 5 kg, ohne überwiegendes Stehen und Gehen oder ständiges Sitzen, nicht in Nässe, Kälte oder Zugluft, ohne

---

hÄufiges BÄcken, ohne Zwangshaltungen, ohne besondere Anforderungen an die Fingerfertigkeit und nicht unter besonderen Unfallgefahren zu verrichten vermag (BSG a.a.O.; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 90). Denn ein Teil dieser EinschrÄnkungen stimmt bereits mit den TÄtigkeitsmerkmalen einer kÄrperlich leichten TÄtigkeit Äberein; dies gilt insbesondere fÄr die geminderte FÄhigkeit, Lasten zu bewÄltigen, und die geringe Belastbarkeit der WirbelsÄule (BSG a.a.O.) mit den hierauf beruhenden EinschrÄnkungen. Nicht anders liegt der Fall des KIÄgers. Auch bei ihm wird den wesentlichen qualitativen EinschrÄnkungen bereits dadurch Rechnung getragen, dass ihm nur noch leichte Arbeiten zugemutet werden. Die Äbrigen qualitativen EinschrÄnkungen engen das Arbeitsfeld des KIÄgers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt darÄber hinaus nicht in ungewÄhnlicher Weise weiter ein.

Daher weist der Senat lediglich hilfsweise darauf hin, dass der KIÄger mit dem ihm verbliebenen RestleistungsvermÄgen z. B. noch in der Lage ist, die TÄtigkeit eines PfÄrtners (an einer Nebenpforte) zu verrichten.

Entsprechende TÄtigkeiten sind im Lohngruppenverzeichnis i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 22.3.1991 des Manteltarifvertrags fÄr Arbeiterinnen und Arbeiter der LÄnder II der Lohngruppe 2 (Arbeiter mit TÄtigkeiten, fÄr die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist â Ziff. 1.9) zugeordnet.

Der PfÄrtner an der Nebenpforte hat insbesondere bekannte Fahrzeuge der Firma bzw. Mitarbeiter passieren zu lassen (vgl. BSG vom 22.10.1996 â [13 RJ 35/95](#) â und Urteil des 2. Senats des Landessozialgerichts Baden-WÄrttemberg vom 25.6.1997 â L 2 J 3307/96 -). Die TÄtigkeit des PfÄrtners an der Nebenpforte kann im Wechsel von Sitzen und Stehen ausgeÄbt werden und ist nicht mit dem Heben und Tragen von Lasten verbunden. TÄtigkeiten eines PfÄrtners an der Nebenpforte erfordern auch keine besonderen sprachlichen Anforderungen an das KommunikationsvermÄgen.

PfÄrtnertÄtigkeiten kommen darÄber hinaus in den unterschiedlichsten AusprÄgungen vor. Der KIÄger kÄnnte deshalb in einem Bereich eingesetzt werden, der nicht in erster Linie durch Publikumsverkehr geprÄgt ist. PfÄrtnertÄtigkeiten eignen sich auch fÄr Personen, deren obere ExtremitÄten FunktionsbeeintrÄchtigungen aufweisen oder deren Hebe- und TragefÄhigkeit aus anderen GrÄnden eingeschrÄnkt ist, weil derartige EinschrÄnkungen sich â je nach konkretem Arbeitsplatz â berÄcksichtigen lassen (vgl. zur PfÄrtnertÄtigkeit faktisch Einarmiger und in der SchlÄsselverwaltung Urteil des 8. Senats des LSG Baden-WÄrttemberg vom 17.10.1997 â L 8 J 262/97 -, gestÄtzt auf entsprechende berufskundliche Feststellungen des â damaligen â Landesarbeitsamtes Baden-WÄrttemberg). Es gibt nach Feststellungen des Berufsverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. sogar TÄtigkeiten im Pfortenbereich, die lediglich im Sitzen ausgefÄhrt werden kÄnnen und bei denen der PfÄrtner nur auf ein Klingelzeichen hin die TÄr Äffnen muss. Der Senat hat deshalb bereits entschieden, dass selbst eine erhebliche BeeintrÄchtigung beider oberer ExtremitÄten mit einer dadurch

---

bedingten eingeschränkten Beweglichkeit und der Unfähigkeit, Lasten von mindestens 5 kg zu heben oder zu tragen, ihrer Art nach selbst bei Eintritt einer Verschlimmerung einer Pförtner Tätigkeit der beschriebenen Art nicht entgegensteht (Urteil des erkennenden Senats vom 28.1.2004 – L 3 RJ 1120/03 –).

Arbeitsplätze als Pförtner sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in genügender Anzahl vorhanden und sind nicht nur leistungsgeminderten Betriebsangehörigen vorbehalten, sondern werden auch mit Bewerbern vom freien Arbeitsmarkt besetzt (vgl. Urteil des 8. Senats des LSG Baden-Württemberg vom 17.10.1997 – L 8 J 262/97 –). Ob Arbeitsplätze als Pförtner an der Nebenpforte frei oder besetzt sind, ist nicht zu ermitteln, denn das Risiko, dass der Kläger möglicherweise keinen geeigneten Arbeitsplatz finden könnte, geht nicht zu Lasten des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 41](#); BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 19; BSG [NZS 1993, 403](#), 404 und vom 21.7.1992 – 3 RA 13/91 –).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024